

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Wizu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Nummer 2.1

In Nummer 2.1 ist das Wort "regelmäßig" durch die Worte "bei stichprobenweiser Überwachung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Überwachung auf Einhaltung der Vorschriften der 10. BImSchV kann aufgrund der personellen Gegebenheiten der Überwachungsbehörden nur stichprobenweise erfolgen. Erfahrungen bei der Durchführung der Benzinqualitätsangabenverordnung haben im übrigen ergeben, daß Stichprobenkontrollen ausreichend sind.

2. Zu Nummer 3.1 Satz 1

In Nummer 3.1 ist in Satz 1 vor dem Wort "prüfen" das Wort "stichprobenweise" einzufügen.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

Begründung:

Die Überwachung auf Einhaltung der Vorschriften der 10. BImSchV kann aufgrund der personellen Gegebenheiten der Überwachungsbehörden nur stichprobenhaft erfolgen. Erfahrungen bei der Durchführung der Benzinqualitätsangabenverordnung haben im übrigen ergeben, daß Stichprobenkontrollen ausreichend sind.

3. Zu Nummer 4.2 erster Spiegelstrich

In Nr. 4.2 sind im ersten Spiegelstrich am Ende nach dem Wort "Mindestanforderungen" die Worte "sowie des Benzolgehaltes" einzufügen.

Begründung:

Eine regelmäßige Überprüfung des Benzolgehalts ist aus Gründen des Immissions-schutzes erforderlich.

4. Zu Anlage 2a Zeile 6

In Anlage 2a ist in Zeile 6 Spalte "Prüfgrenzwert" unter dem Wert "max 0,11" der Wert "max 0,13" einzufügen.

Begründung:

Weil zur Überwachung der Kraftstoffqualitätsvorschriften zwei unterschiedliche Prüfverfahren angewendet werden können und für jedes Verfahren ein eigener Prüfgrenzwert vorgeschrieben ist, sind diese auch im Protokoll - Anlage 2a - zu berücksichtigen.

5. Zu Anlage 2a Zeilen 16, 17 und 18

Anlage 2a ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Zeilen 16 und 17 sind in Spalte "Prüfgrenzwert" die fehlenden Hinweise auf nicht vorhandene min. Prüfgrenzwerte (-/) einzufügen.
- b) In Zeile 18 ist in Spalte "Meßeinheit" die Angabe "%" zu streichen.

Begründung:

Für diejenigen Prüfgrenzwerte, die sowohl für Sommer- als auch für Winterware gelten, sind jeweils min. und max. Prüfwerte festgelegt. In Anlage 2 a muß deshalb durch ein Leerzeichen darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den angegebenen Werten um max. Prüfgrenzwerte handelt. Die Streichung des Meßeinheit "%" ist notwendig, da der Vapour Lock Index dimensionslos ist.

6. Zu Anlage 3

Anlage 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Zeile 8 Spalte "Prüfverfahren nach" ist die Angabe "ISO 4260" durch die Angabe "EN 24260" zu ersetzen.
- b) In Zeile 12 Spalte "Prüfgrenzwert min. ist der Wert "48,8" durch den Wert "48,5" zu ersetzen.
- c) In Zeile 12 Spalte "Prüfgrenzwert min." ist die Angabe "3)" zu streichen.
- d) In Zeile 13 ist in der Spalte "Stoffeigenschaften" die Angabe "4)" durch die Angabe "3)" zu ersetzen.

Als Folge (zu c und d)

ist die Fußnote 3 zu streichen; die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 3.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen.

7. Zu Anlage 4

In Anlage 4 ist in Zeile 4 Spalte "Prüfverfahren" die Angabe "EN 25 260" durch die Angabe "EN 24 260" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

B

8. **Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.